

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:

6300

WÖRGL

.....
Postleitzahl

Bahnhofstraße 15

.....
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:

Sprengel 1 - Bundesrealgymnasium Wörgl
Sprengel 2 - Bundesrealgymnasium Wörgl
Sprengel 3 - VZ Komma
Sprengel 4 - VZ Komma
Sprengel 5 - GH Bruckner-Stüberl (Volkshaus)
Sprengel 6 - Pfarrkindergarten
Sprengel 7 - Mittelschule 2
Sprengel 8 - Polytechnische Schule
Sprengel 9 - Volksschule Wörgl
Sprengel 10 - Fa. Morandell
Sprengel 11 - Anstaltssprengel Seniorenheim

Adresse:

Innsbrucker Straße 34
Innsbrucker Straße 34
KR M. Pichler-Straße 21 a
KR M. Pichler-Straße 21 a
A. Bruckner-Straße 10
J. Stelzhamer-Straße 2
Dr. Franz Stumpf-Straße 2
M. Unterguggenberger-Str. 8
M. Unterguggenberger-Str. 6
Wörgler Boden 13
Fritz Atzl-Straße 10 (von 9.00 bis 11.00 Uhr)

Verbotszone usw.:

10 m
10 m

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

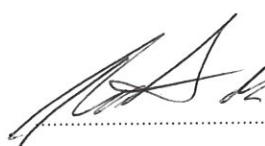
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlausrufern, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am 19.04.2024
GEÄNDERT AM 03.06.2024

abgenommen am




*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

